



Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 09.01.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Bericht über die Pressekonferenz zum Normenkontrollantrag des Landes Berlin beim Bundesverfassungsgericht zur Schweinehaltung am 09.01.2019

Justizsenator Dr. Dirk Behrendt, Prof. Dr. Hans-Peter Vierhaus und die hauptamtliche Berliner Tierschutzbeauftragte Diana Plange berichteten über die vom Berliner Senat beschlossenen Normenkontrollantrag zur Schweinehaltung. Hintergrund sind die seit Jahren kritisierten Missstände und die nicht artgerechte Haltung in der konventionellen Schweinehaltung, die durch die aktuelle Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vermeintlich legalisiert werden.

Prof. Dr. Vierhaus, Professor an der Universität Potsdam und Rechtsanwalt in Berlin, hat den Normenkontrollantrag, der diese Woche beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wird, verfasst. Die Antragschrift umfasst 322 Seiten nebst umfangreichen Anlagen.

Justizsenator Dr. Behrendt führte in die Thematik ein und erläuterte die Grundbedürfnisse der Schweine wie Platz, Futter, Ruhe, Sauberkeit, Sozialverhalten usw., die durch die Vorgaben in der aktuellen TierSchNutzTV nicht gewährleistet sind. Insbesondere gehören zu den Grundbedürfnissen, dass die Bereiche für Essen, Schlafen und

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Ausscheidungen getrennt sind. Die Luft in vielen Ställen mit Tausenden Schweinen führe zu Verätzungen der Lungen, auch bei sehr jungen Schweinen. Die Bevölkerung sei immer weniger bereit, eine nicht artgerechte Tierhaltung hinzunehmen. „Blaupause“ für dieses Verfahren sei das Normenkontrollverfahren aus NRW in der 90er Jahren zur Legehennenhaltung gewesen. Auch dort habe der Normenkontrollantrag zu einer Veränderung geführt. Die Frage der Ferkelkastration sei nicht Gegenstand des Verfahrens, werde aber politisch weiter verfolgt.

Berlin will nun die Schweinehaltung überprüfen lassen. In einem modernen Industrieland seien solche Verhältnisse nicht hinnehmbar.

Prof. Dr. Vierhaus erläuterte im Nachgang Einzelheiten zum Normenkontrollantrag. Der Normenkontrollantrag richte sich gegen Abschnitt 5 (Anforderungen an das Halten von Schweinen) der TierSchNutztV. Das Bundesverfassungsgericht entscheide in dem Verfahren, ob Vorschriften zur Schweinehaltung nichtig seien. Komme es zu dieser Feststellung, so seien innerhalb einer vom Bundesverfassungsgericht aufzugebenden Übergangsfrist neue Vorschriften zu erlassen.

Der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts sei nicht Art. 20a des Grundgesetzes, der dafür „zu wenig Fleisch“ enthalte. Maßstab sei das TierSchG, im Besonderen § 2 TierSchG. Im Verfahren zur Legehennenhaltung sei es um den Platz der Hennen gegangen und die Frage, wie sich dies mit den Bedürfnissen der Tiere vertrage. Das Bundesverfassungsgericht habe damals festgestellt, dass die Tiere ihre Grundbedürfnisse in der Legehennenhaltung nicht ausleben können und habe die Verordnung für nichtig erklärt. Es führte damals unter anderem aus: „Es ist auch nichts dafür ersichtlich, daß es etwa dem

artgemäßen Ruhebedürfnis einer Henne entsprechen könnte, gemeinsam mit anderen Artgenossinnen auf- oder übereinander zu schlafen.“

Die jetzt partiell angegriffene TierSchNutzTV sei nur dann rechtmäßig und nicht nichtig, wenn der Verordnungsgeber, dem die Ermächtigungsgrundlage in § 2a Tierschutzgesetz (TierSchG) zur Verfügung stehe, auch § 2 TierSchG beachte. Das sei bei der Schweinehaltung in bestimmten Punkten nicht der Fall.

Die Bereiche Wohnen, Schlafen, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Körperpflege und Sozialkontakte müssten artgerecht gelebt werden können und dürfen durch die konventionelle Haltung nicht unangemessen eingeschränkt oder gar ganz zurückgedrängt werden.

Der Platzbedarf werde nicht gewährleistet. Nach der TierSchNutzTV habe ein 10 kg schweres Ferkel einen Platzanspruch von 0,15 qm, ein 50 kg schweres Mastschwein müsse sich mit 0,5 qm begnügen. Sehr anschaulich zeigte Prof. Dr. Vierhaus den Zuhörern acht zusammen geklebte DIN-A-4 Blätter, auf denen ein 50 kg schweres Mastschwein leben muss. Er zog einen Größenvergleich zu einem bis zu 50 kg schweren Hund, der auf der Fläche kaum liegen könne. In allen Gewichtsklassen bräuchten die Schweine mehr Platz.

Nicht nur der Platz, auch die qualitativen Grundbedürfnisse würden missachtet. Schweine seien saubere Tiere und daher müssten der Liegeplatz, der Aktivitäts- und der Ausscheidungsbereich voneinander getrennt werden. In einigen EU-Ländern sei das bereits vorgeschrieben. Aktivität sei für die Tiere auf acht DIN-A-4 Blättern ein Leben lang nicht möglich. Sie lebten auf Betonspaltenböden ohne Einstreu oder

Gummimatten. An den Gelenken bildeten sich schmerzhafte Schleimbeutel und Entzündungen.

Ein Problem stelle auch der Ausschluss gleichzeitiger Nahrungsaufnahme dar, ebenso wie die Verfütterung von Brei statt Rauhfutter. Durch die Gabe von Rauhfutter würde unter anderem auch das Kaubedürfnis der Tiere befriedigt werden.

Eine besonders wichtige Angelegenheit sei die Fixierung von Sauen im Kastenstand. Prof. Dr. Vierhaus zeigte ein Bild eines Kastenstandes, praktisch ein Stahlrohrkasten. Darin könne die Sau sich nicht drehen, keinen Kontakt zu anderen Tieren aufnehmen, nicht einmal die eigenen Ferkel beschnuppern. Er verwies unter anderem auf die Erkenntnisse des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Sauen.pdf). Der Begriff „Ferkelschutzkorb“ wecke falsche Assoziationen. Es gäbe zahlreiche andere Möglichkeiten zum Ferkelschutz. Die Sauen würden neun bis zehn Wochen pro Wurf fixiert. Jährlich seien die Sauen nach Erkenntnissen von Fachleuten 22 bis 24 Wochen so fixiert. In dieser Zeit könnten keine Grundbedürfnisse ausgelebt werden. Die Sauen treffe es daher besonders hart. Es sei unter diesen Umständen auch kein Nestbau möglich. Die Sauen versuchten es trotzdem und bissen in Stangen, die im Übrigen oft das einzige Spielzeug seien. Schweine durchwühlten gerne den Boden wie auch Wildscheine. Die Rüsselscheibe sei das Tastorgan schlechthin.

Die TierSchNutzV definiere die Haltungsvorgaben zudem nicht präzise, so dass in der konventionellen Haltung die günstigste Variante wie z. B. aufgehängte Holzklötze oder Gummibälle zum Spielen zum Einsatz kämen.

Ein weiteres Problem seien die Stalllufttemperatur und die Grenzwerte für Schadstoffe. Bei 30 Grad wie z. B. im Sommer 2018 sei ein Stall mit 1000 Tieren auf engstem Raum nicht mehr erträglich. Die Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte stelle nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit dar. Die festgelegten Grenzwerte seien zudem zu hoch. Untersuchungen hätten ergeben, dass eine Vielzahl der Tiere Lungenschäden aufwiesen.

Insgesamt behandle der Normenkontrollantrag neun Themenkomplexe. Prof. Dr. Vierhaus habe sich monatelang mit der Schweinehaltung beschäftigt und für ihn stehe fest, dass die TierSchNutzV besser werden müsse.

Die Tierschutzbeauftragte Diana Plange ergänzte die Ausführungen aus veterinärmedizinischer Sicht in Kürze. Auch sie verwies auf Lungenschäden der Schweine. In Schlachthöfen habe man festgestellt, dass 80 % der Lungen wegen der Schäden nicht verwertbar seien. Die Verfütterung von Brei statt Raufutter habe auch Einfluss auf die Darmfunktion. Die Konsistenz des Futters beeinflusse auch den Kot. Raufutter werde nicht verfüttert, damit der Kot nicht zu fest werde und so besser in die Spalten abfließe. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft habe in seinem 2015 veröffentlichten Gutachten (abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/AgrBeirGutachtenNutztierhaltung.html>) festgestellt, dass die konventionelle Landwirtschaft nicht zukunftsfähig sei. Auch die Kontrollbehörden benötigten im Übrigen klare und verfassungsgemäße Vorgaben.

Zum Abschluss wurden noch einige Fragen gestellt. Insbesondere wurde auch die Frage nach „Gegenwind“ gestellt. Der Justizsenator Dr. Behrendt räumte ein, dass es aus anderen Bundesländern auf der

Agrarministerkonferenz Kritik gegeben habe. Prof. Dr. Vierhaus verwies darauf, dass in dem Normenkontrollverfahren die Bundesregierung und die Bundesländer Gelegenheit zur Stellungnahme vom Bundesverfassungsgericht bekämen. Solche grundlegenden Verfahren dauerten in der Regel Jahre. (Anm. der Verfasserin: Das Normenkontrollverfahren bzgl. der Hennenhaltung war im Jahr 1990 eingereicht worden und wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Juli 1999 entschieden). Aus seiner Sicht wäre eine Entscheidung in zwei Jahren als schnell einzustufen. Die Legehennenentscheidung habe den Boden für die jetzige Normenkontrolle bereitet.

Ellen Apitz
Rechtsanwältin

Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.